

1968	Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1968	Nr. 50
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 68	Verordnung zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 23. Oktober 1968 zur Ergänzung der Anlage I zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	1099
2. 12. 68	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Anholt nach Gendringen	1101
14. 11. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1104
15. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge	1104
25. 11. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 23. Oktober 1968 zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr ...	1105

Verordnung
zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 23. Oktober 1968
zur Ergänzung der Anlage I zum Vertrag vom 6. September 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

Vom 26. November 1968

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. September 1963 zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1279) wird verordnet:

§ 1

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich vom 23. Oktober 1968 zur Ergänzung der Anlage I zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr wird in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 1963 zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 26. November 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß